

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2,06 Mio. Euro einmalig, 5.000 Euro jährlich, Stellen: 1 LG/E 1.2 2 LG/E 2.1 1 LG/E 2.2
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen davon Bund jährlicher Erfüllungsaufwand	290.000 Euro 35.000 Euro keine Auswirkungen 100 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
16-2105/1/1-2023/43770

Ihre Nachricht vom
4. Dezember 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/91-NKR

Dresden,
14. Dezember 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem

- der Einsatz verdeckter Bediensteter erstmals gesetzlich normiert,
- neue Verfahrensvorschriften beim Einsatz von Vertrauenspersonen und bei längerfristigen Observationen eingeführt,
- eine Befugnis zur Ortung und Identifizierung von Mobilfunkendgeräten ergänzt,
- besondere Auskunftersuchen an nicht öffentliche Stellen zu bestimmten Daten von Verfassungsfeinden auch im Rahmen der inlandsbezogenen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) ermöglicht,
- eine Befugnis zum Einholen von Bestandsdaten bei Telemediendienste-Anbietern eingefügt und
- die Möglichkeit zur Abfrage von Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern geschaffen

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern hat.

Der bei der Wirtschaft aufgrund von Auskunftersuchen des LfV entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird durch den Freistaat durch Entschädigungszahlungen ausgeglichen.

Für den Freistaat entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 325.070 Euro.

Für den Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 100 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts kommt es beim Freistaat zu Haushaltsausgaben in Höhe von einmalig 2,06 Mio. Euro und jährlich ca. 5.000 Euro.

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben werden zudem 1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 1.2, 2 VZÄ in der LG/E 2.1 und 1 VZÄ in der LG/E 2.2 benötigt.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gemäß § 15 Absatz 1 SächsVSG-E können künftig auch Auskünfte im Bereich des Inlandsextremismus und bei Betreibern von Computerreservierungs- und Globalen Distributionssystemen für Flüge eingeholt werden. Das Ressort rechnet deshalb mit vier zusätzlichen Auskunftersuchen pro Jahr. Die Unternehmen erhalten für die Auskunftserteilung jedoch eine Entschädigung; insofern wird der ihnen entstehende Aufwand vom Freistaat ausgeglichen. Die Höhe der Entschädigung wurde vom Ressort als Haushaltsauswirkungen angegeben.

In § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsVSG-E ist eine neue Befugnis zur Bestandsdatenauskunft gegen Telemediendienste-Anbieter verankert. Das Ressort schätzt jährlich 50 Bestandsdatenauskünfte bei Telemediendienste-Anbietern. Die Auskünfte sind ebenfalls entschädigungspflichtig. Diese Entschädigungen sind vom Ressort als Haushaltsauswirkungen für den Freistaat dargestellt.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die gerichtliche Prüfung von Zweifelsfällen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 5 1. HS SächsVSG-E verursacht beim LfV und bei den Gerichten einen Personalaufwand in Höhe von 276 Euro pro Fall [(eine Stunde x 47,88 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 1.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (eine Stunde x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (2 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)]. Das SMI geht von nur einem Fall alle 10 Jahre aus. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 28 Euro (276 Euro / 10 Jahre) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3 Euro (4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung / 10 Jahre).

Die gerichtliche Prüfung von Daten aus Wohnraumüberwachungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 SächsVSG-E verursacht beim LfV und bei den Gerichten einen Personalaufwand in Höhe von 1.5380 Euro pro Fall [(eine Stunde x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) + (8 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (12 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)]. Das SMI geht von nur einem Fall alle 10 Jahre aus. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 154 Euro (1.5380 Euro / 10 Jahre) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 17 Euro (21 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 10 Jahre).

Die neuen Verfahrensvorschriften zur Beantragung und Genehmigung des Einsatzes verdeckter Bediensteter in § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SächsVSG-E, von Vertrauenspersonen in § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SächsVSG-E und einer längerfristigen Observation in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SächsVSG-E verursachen beim LfV und bei den Gerichten einen jährlichen Personalaufwand in der LG/E 1.2 in Höhe von 2.878 Euro, in der LG/E 2.1 in Höhe von 143.014 Euro und in der LG/E 2.2 in Höhe von 91.907 Euro sowie einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 27.950 Euro.

Die Mitteilung an Betroffene gemäß § 13 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SächsVSG-E verursacht beim LfV einen Personalaufwand in Höhe von 59 Euro pro Fall (eine Stunde x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1). Das SMI geht von einem Fall pro Jahr aus. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 59 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Die neue Befugnis in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SächsVSG-E zum Einsatz eines sog. IMSI-Catchers verursacht beim LfV einen Personalaufwand in Höhe von 5.953 Euro pro Fall [(30 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (80 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2)]. Das SMI geht von fünf Fällen pro Jahr aus. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 29.765 Euro (5.953 Euro x 5 Fälle) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 4.486 Euro (114 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten x 5 Fälle). Anschaffungskosten fallen nicht an.

Die Anordnung einer Maßnahme der längerfristigen Standortermittlung gemäß § 14 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 SächsVSG-E verursacht beim LfV und bei den Gerichten einen Personalaufwand in Höhe von 3.949 Euro pro Fall [(eine Stunde x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) + (40 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (18 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)]. Das SMI geht von einem Fall alle 4 Jahre aus. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 987 Euro (3.949 Euro / 4 Jahre) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 116 Euro (59 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 4 Jahre).

Gemäß § 15 Absatz 1 SächsVSG-E können künftig auch Auskünfte im Bereich des Inlandsextremismus und bei Betreibern von Computerreservierungs- und Globalen Distributionssystemen für Flüge eingeholt werden. Neu ist auch die Einheitlichkeit der Eingriffsvoraussetzungen für sämtliche Auskunftersuchen nach § 15. Das SMI rechnet deshalb mit vier zusätzlichen Auskunftersuchen pro Jahr. Ein Auskunftersuchen verursacht Personalaufwand in Höhe von 1.628 Euro [(16 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (8 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)] beim LfV und beim SMI. Die Änderungen verursachen einen jährlichen Personalaufwand in

Höhe von 6.512 Euro (1.628 Euro x 4 Fälle). Zudem entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 756 Euro (24 Stunden x 4 Fälle x 7,87 Euro Sachkosten).

Die neue Befugnis zur Bestandsdatenauskunft gegen Telemediendiensteanbieter in § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsVSG-E verursacht beim LfV einen Personalaufwand von 263 Euro pro Fall [(3 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (eine Stunde x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)]. Das SMI schätzt aufgrund der Änderungen einen Anstieg um 50 Auskunftersuchen pro Jahr. Die Änderungen verursachen einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 13.150 Euro (263 Euro x 50 Fälle). Zudem entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.574 Euro (4 Stunden x 50 Fälle x 7,87 Euro Sachkosten).

Die neue Befugnis zum Einholen von Auskünften zu Kontostammdaten in § 17 Absatz 6 SächsVSG-E verursacht beim LfV einen Personalaufwand von 263 Euro pro Fall [(3 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (eine Stunde x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)]. Das SMI schätzt 3 Auskunftersuchen pro Jahr. Die Änderungen verursachen einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 789 Euro (263 Euro x 3 Fälle). Zudem entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 94 Euro (4 Stunden x 3 Fälle x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der kommunalen Ebene.

2.4.3.3. Erfüllungsaufwand des Bundes

Die neue Befugnis zum Einholen von Auskünften zu Kontostammdaten in § 17 Absatz 6 SächsVSG-E verursacht beim Bundeszentralamt für Steuern einen zeitlichen Aufwand von 30 Minuten pro Auskunft. Bei Lohnkosten von 70,50 Euro pro Stunde für einen Bediensteten des höheren Dienstes des Bundes gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung entsteht für die erwarteten drei Auskünfte jährlich ein Personalaufwand von 106 Euro.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatlerin